

Erläuterung Abweichung gegenüber Ergebnisvoranschlag



HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
Mittelaufbringung	Abweichung über 10.000,00 und mehr als 10,00%						
010000	Gemeindeamt						
2/010000+816001	Personal- & Sachkostenersätze	230.091,16	142.500,00	0,00	87.591,16	87.591,16	23.02.2023 Abrechnung laut tatsächlichen Stunden lt. Zeiterfassung
2/010000+816002	Sachkostenersätze	0,00	28.700,00	0,00	-28.700,00	-28.700,00	23.02.2023 Abrechnung laut tatsächlichen Stunden lt. Zeiterfassung
2/010000+829000	Sonstige Einnahmen - Kostenersätze	22.748,14	3.200,00	0,00	19.548,14	19.548,14	23.02.2023 Versicherungsleistung UNIQA Kat Schaden Gemeindeamt
212000	Hauptschulen						
2/212000+810000	Rückersätze NMS Furth	17.120,58	4.800,00	0,00	12.320,58	12.320,58	23.02.2023 Abrechnung der für die Mittelschulgemeinde erbrachten Leistungen der Gemeinde nach tatsächlichem Stundenaufwand
240000	Kindergarten						
2/240000+861000	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	42.365,58	11.000,00	0,00	31.365,58	31.365,58	23.02.2023 Förderung Schul- & KiGa Fonds. Höhe bei Budgetierung noch nicht bekannt, da erst später endabgerechnet
519100	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen - COVID 19						
2/519100+860000	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	23.147,00	0,00	0,00	23.147,00	23.147,00	23.02.2023 Einmal Zuschuss Bund Covid Impfungen
820000	Bauhof						
2/820000+816001	Personal- & Sachkostenersätze	188.067,70	159.000,00	0,00	29.067,70	29.067,70	23.02.2023 Abrechnung laut tatsächlichen Stunden lt. Zeiterfassung
821000	Fuhrpark						
2/821000+816002	Sachkostenersätze	0,00	29.800,00	0,00	-29.800,00	-29.800,00	23.02.2023 Abrechnung laut tatsächlichen Stunden lt. Zeiterfassung
851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung						
2/851000+860000	Transfers von Bund, KPC Zinsen	24.104,96	0,00	0,00	24.104,96	24.104,96	23.02.2023 Siehe Unterschreitungen 2/851+8601 bzw. 2/851+861 - geänderte Haushaltskonten
2/851000+860100	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern (Förderung Katschaden)	0,00	18.000,00	0,00	-18.000,00	-18.000,00	23.02.2023 Siehe Unterschreitungen 2/851+8601 bzw. 2/851+861 - geänderte Haushaltskonten

Rechnungsabschluss 2022

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Erläuterungen Abweichung gegenüber Ergebnisvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
2/851000+861000	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern (KatFonds)	0,00	20.000,00	0,00	-20.000,00	-20.000,00	23.02.2023 Siehe Unterschreitungen 2/851+8601 bzw. 2/851+861 - geänderte Haushaltskonten
2/851000+894001	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00	23.02.2023 Umverteilung auf allgemeine Rücklage. 2023 Neubildung der zweckgebunden Rücklage.
851310	ABA - öffentlicher Kanal auf Privatgrund Haydngasse						
6/851310+829910	Zuführung	5.820,00	160.000,00	0,00	-154.180,00	-154.180,00	23.02.2023 Verzögerung bei der Projektabwicklung
853100	Betriebe Wohn- und Geschäftsgebäude						
2/853100+811000	Hausverwaltung Gedesag	57.758,17	45.000,00	0,00	12.758,17	12.758,17	23.02.2023 Genaue Höhe der Einnahmen bei VA Erstellung nicht bekannt
912000	Rücklagen (soweit nicht aufgeteilt)						
2/912000+895000	Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen	1.903.751,65	0,00	0,00	1.903.751,65	1.903.751,65	23.02.2023 Neuveranlagung auf neues Konto wurde aufgrund der Entwicklungen am Finanzmarkt notwendig. Bei VA Erstellung nicht absehbar.
920000	Finanz						
2/920000+831000	Grundsteuer B	202.436,80	183.000,00	0,00	19.436,80	19.436,80	23.02.2023 Höheres Aufkommen als erwartet
2/920000+833000	Kommunalsteuer	394.902,19	270.000,00	0,00	124.902,19	124.902,19	23.02.2023 Höheres Kommunalsteueraufkommen als erwartet
2/920000+850000	Aufschließungsbeiträge	54.701,04	25.000,00	0,00	29.701,04	29.701,04	23.02.2023 Überdurchschnittliche Aufschließungen
921000	Zwischen Ländern u. Gemeinden geteilte Abgaben						
2/921000+861000	Ersatz Interessentenbeitrag	38.438,56	0,00	0,00	38.438,56	38.438,56	23.02.2023 Einmalige Vergütung Interessentenbeitrag durch Land NÖ
925000	Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben						
2/925000+859400	Abgabenertragsanteile	3.096.868,25	2.725.000,00	0,00	371.868,25	371.868,25	23.02.2023 Höheres Steueraufkommen und einmalige Zuschüsse (Gemeindehilfspakete)
940000	Bedarfszuweisungen						
2/940000+861000	Bedarfszuweisungen BZ I	262.784,69	187.100,00	0,00	75.684,69	75.684,69	23.02.2023 Höherer Betrag durch Hilfspaket

Rechnungsabschluss 2022

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Erläuterungen Abweichung gegenüber Ergebnisvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
941000	Sonstige Finanzaufweisungen nach dem FAG						
2/941000+860000	Finanzzuw. des Bundes lt. FAG 2001	114.731,99	92.900,00	0,00	21.831,99	21.831,99	23.02.2023 Höhe Finanzaufweisungen im Vorfeld nicht genau bekannt. Wurde vorsichtig budgetiert
947000	Sonstige Zuschüsse der Länder						
2/947000+861000	Zuschuss aus Unterstützungspaket	69.729,48	0,00	0,00	69.729,48	69.729,48	23.02.2023 NÖ Entlastungspaket
	Summe Mittelaufbringung	6.849.567,94	4.105.000,00	0,00	2.744.567,94	2.744.567,94	
Mittelverwendung	Abweichung über 10.000,00 und mehr als 10,00%						
010000	Gemeindeamt						
1/010000-728100	Entgelte für sonstige Leistungen (Personalkostenersatz Mautern)	14.898,57	25.500,00	0,00	-10.601,43	-10.601,43	23.02.2023 Geringere Kosten durch Verringerung des Stundenausmaß bei der Personalüberlassung mit Mautern Mitte 2022
015000	Öffentlichkeitsarbeit						
1/015000-720002	Personal- und Sachkostenersatz Verwaltung	20.241,76	5.500,00	0,00	14.741,76	14.741,76	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
030000	Bauamt						
1/030000-720002	Personal- & Sachkostenersatz	51.877,32	0,00	0,00	51.877,32	51.877,32	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
131000	Bau- und Feuerpolizei						
1/131000-720002	Personal- und Sachkostenersatz Verwaltung	0,00	35.000,00	0,00	-35.000,00	-35.000,00	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung - Siehe Verbuchung 1/030-720002
240000	Kindergarten						
1/240000-680000	Planmäßige Abschreibung	70.190,16	40.700,00	0,00	29.490,16	29.490,16	23.02.2023 Abschreibung bei VA Erstellung noch nicht bekannt, da Endabrechnung noch nicht vorlag
1/240000-720001	Personalkostenersatz Gemeinderat	12.442,83	2.100,00	0,00	10.342,83	10.342,83	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
363000	Altstadterhaltung & Ortsbildpflege						
1/363000-720004	Personal- & Sachkostenersatz Bauhof	47.315,70	30.000,00	0,00	17.315,70	17.315,70	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung

Rechnungsabschluss 2022

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Erläuterungen Abweichung gegenüber Ergebnisvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
1/363000-720005	Kostenersätze Fuhrpark	0,00	10.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
1/363000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen	15.278,35	27.000,00	0,00	-11.721,65	-11.721,65	23.02.2023 Weniger Baumpflegemaßnahmen notwendig als bei der VA Erstellung gedacht
650000	Eisenbahnen						
1/650000-689000	Dotierung von sonstigen Rückstellungen	300.000,00	0,00	0,00	300.000,00	300.000,00	23.02.2023 Aufnahme einer Rückstellung für eine mögliche Forderung der ÖBB an die Gemeinde betreffend der Eisenbahnkreuzungen Keramikstraße & Mauternerstraße
816000	Öffentliche Beleuchtung						
1/816000-619000	Instandhaltung Straßenbeleuchtung	5.527,70	20.000,00	0,00	-14.472,30	-14.472,30	23.02.2023 Geringerer Instandhaltungsaufwand als durchschnittlich üblich
840000	Grundbesitz						
1/840000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen	25.901,15	202.000,00	0,00	-176.098,85	-176.098,85	23.02.2023 Räumung Erdlagzwischenlager hat sich bei der beauftragten Firma verzögert - Abrechnung 2023
850000	Betriebe der Wasserversorgung						
1/850000-612000	Instandhaltung von Wasseranlagen	7.212,74	25.000,00	0,00	-17.787,26	-17.787,26	23.02.2023 geringerer Instandhaltungsaufwand
1/850000-720002	Personal- und Sachkostenersatz Verwaltung	19.978,01	30.000,00	0,00	-10.021,99	-10.021,99	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
1/850000-720003	Kostenersätze Gemeindeamt	0,00	10.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
1/850000-720004	Personal- & Sachkostenersatz Bauhof	14.867,12	25.000,00	0,00	-10.132,88	-10.132,88	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung						
1/851000-612200	Instandhaltung Kanal	33.851,00	20.000,00	0,00	13.851,00	13.851,00	23.02.2023 Abrechnung letzter Teilbetrag ABA Wartungsplan 2021 im Jahr 2022
1/851000-720001	Personalkostenersatz Gemeinderat	1.792,61	15.000,00	0,00	-13.207,39	-13.207,39	23.02.2023 Geringeres Aufteilungsverhältnis
1/851000-720004	Personal- & Sachkostenersatz Bauhof	11.149,96	30.000,00	0,00	-18.850,04	-18.850,04	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung

Rechnungsabschluss 2022

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Erläuterungen Abweichung gegenüber Ergebnisvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
1/851000-794001	Zuweisung an zweckgebundene Haushaltsrücklagen	0,00	137.000,00	0,00	-137.000,00	-137.000,00	23.02.2023 Zusätzliche Veranlassung der Rücklagen war 2022 nicht mehr möglich und wird 2023 erfolgen
852000	Betriebe der Müllbeseitigung						
1/852000-720004	Personal- & Sachkostenersatz Bauhof	17.141,42	6.000,00	0,00	11.141,42	11.141,42	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
900000	Finanzverwaltung						
1/900000-729910	Sonstige Aufwendungen (Zuführungen)	52.917,37	212.200,00	0,00	-159.282,63	-159.282,63	23.02.2023 geringerer Finanzbedarf im Investitionshaushalt, durch Verzögerungen bzw. zeitliche Verschiebungen ins Jahr 2023
912000	Rücklagen (soweit nicht aufgeteilt)						
1/912000-795000	Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklagen	1.903.751,65	0,00	0,00	1.903.751,65	1.903.751,65	23.02.2023 Neuveranlagung auf neues Konto wurde aufgrund der Entwicklungen am Finanzmarkt notwendig. Bei VA Erstellung nicht absehbar.
1/912000-795001	Zuweisung an allgemeine Haushaltsrücklagen	100.000,00	230.500,00	0,00	-130.500,00	-130.500,00	23.02.2023 Umverteilung auf allgemeine Rücklage. Eine weitere Zuführung war aufgrund der Erfordernis zur Eröffnung eines neuen Veranlagungskontos. Wurde mit Bank erst 01/2023 abgewickelt
914000	Beteiligungen						
1/914000-694000	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	21.001,70	0,00	0,00	21.001,70	21.001,70	23.02.2023 Wertberichtigung der Beteiligung an der Wirtschaftspark Krems Gedersdorf aufgrund des Jahresabschlusses 2021
Summe Mittelverwendung		2.747.337,12	1.138.500,00	0,00	1.608.837,12	1.608.837,12	

Erläuterung Abweichung gegenüber Finanzierungsvoranschlag



Rechnungsabschluss 2022

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Erläuterungen Abweichung gegenüber Finanzierungsvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
Mittelaufbringung	Abweichung über 10.000,00 und mehr als 10,00%						
010000	Gemeindeamt						
2/010000+816001	Personal- & Sachkostenersätze	230.091,16	142.500,00	0,00	87.591,16	87.591,16	23.02.2023 Abrechnung laut tatsächlichen Stunden lt. Zeiterfassung
2/010000+816002	Sachkostenersätze	0,00	28.700,00	0,00	-28.700,00	-28.700,00	23.02.2023 Abrechnung laut tatsächlichen Stunden lt. Zeiterfassung
2/010000+829000	Sonstige Einnahmen - Kostenersätze	18.597,27	3.200,00	0,00	15.397,27	15.397,27	23.02.2023 Versicherungsleistung UNIQA Kat Schaden Gemeindeamt
031100	Projekt Partizipative Dorfentwicklung						
6/031100+301000	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	0,00	27.300,00	0,00	-27.300,00	-27.300,00	23.02.2023 Verzögerung bei der Projektabwicklung
6/031100+307000	Kapitaltransfers Stift Göttweig	0,00	44.200,00	0,00	-44.200,00	-44.200,00	23.02.2023 Verzögerung bei der Projektabwicklung
6/031100+309000	Kapitaltransfers von der Europäischen Union	0,00	79.900,00	0,00	-79.900,00	-79.900,00	23.02.2023 Projektabrechnung erst 2023
163120	Ankauf MTF FF Oberfucha						
6/163120+303000	Kapitaltransfers von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern	0,00	33.600,00	0,00	-33.600,00	-33.600,00	23.02.2023 Förderungen wurden erst im Jänner 2023 vom Land NÖ überwiesen, daher keine Abrechnung mit FF Oberfucha 2022
212000	Hauptschulen						
2/212000+810000	Rückersätze NMS Furth	17.120,58	4.800,00	0,00	12.320,58	12.320,58	23.02.2023 Abrechnung der für die Mittelschulgemeinde erbrachten Leistungen der Gemeinde nach tatsächlichem Stundenaufwand
240000	Kindergarten						
2/240000+861000	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	42.365,58	11.000,00	0,00	31.365,58	31.365,58	23.02.2023 Förderung Schul- & KiGa Fonds. Höhe bei Budgetierung noch nicht bekannt, da erst später endabgerechnet
519100	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen - COVID 19						
2/519100+860000	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	23.147,00	0,00	0,00	23.147,00	23.147,00	23.02.2023 Einmal Zuschuss Bund Covid Impfungen

Rechnungsabschluss 2022

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Erläuterungen Abweichung gegenüber Finanzierungsvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
612000	Gemeindestraßen						
6/612000+300000	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	0,00	36.000,00	0,00	-36.000,00	-36.000,00	23.02.2023 Keine Radwegeförderung da keine Baumaßnahme mangels konkretem umsetzungsreifen Projekt
6/612000+309000	Kapitaltransfers von der Europäischen Union (Leaderförderung)	0,00	16.000,00	0,00	-16.000,00	-16.000,00	23.02.2023 Keine Radwegeförderung mangels konkretem Projekt
711000	Landwirtschaftlicher Wasserbau						
6/711000+300000	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	0,00	51.600,00	0,00	-51.600,00	-51.600,00	23.02.2023 Förderabrechnung durch späte Rechnungslegung der ausführenden Firmen erst 2023
6/711000+301000	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	0,00	34.400,00	0,00	-34.400,00	-34.400,00	23.02.2023 Förderabrechnung durch späte Rechnungslegung der ausführenden Firmen erst 2023
6/711000+309000	Kapitaltransfers von der Europäischen Union	0,00	84.000,00	0,00	-84.000,00	-84.000,00	23.02.2023 Förderabrechnung verzögert durch späte Rechnungslegung der ausführenden Firmen
820000	Bauhof						
2/820000+816001	Personal- & Sachkostenersätze	188.067,70	159.000,00	0,00	29.067,70	29.067,70	23.02.2023 Abrechnung laut tatsächlichen Stunden lt. Zeiterfassung
821000	Fuhrpark						
2/821000+040000	Fahrzeuge	0,00	10.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	23.02.2023 Abrechnung laut tatsächlichen Stunden lt. Zeiterfassung
2/821000+301000	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern (ENU Förderung E-Mob)	0,00	11.000,00	0,00	-11.000,00	-11.000,00	23.02.2023 Förderung noch nicht eingelangt
2/821000+816002	Sachkostenersätze	0,00	29.800,00	0,00	-29.800,00	-29.800,00	23.02.2023 Abrechnung laut tatsächlichen Stunden lt. Zeiterfassung
850000	Betriebe der Wasserversorgung						
2/850000+307000	Wasseranschluss- und Ergänzungsabgaben	22.998,42	10.800,00	0,00	12.198,42	12.198,42	23.02.2023 Höhere Anzahl an Anschlüssen als erwartet
850510	Betriebe der Wasserversorgung - Digitaler Leitungskataster BA102						
6/850510+300000	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	0,00	45.000,00	0,00	-45.000,00	-45.000,00	23.02.2023 Verzögerung bei der Projektabwicklung
6/850510+301000	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	0,00	11.200,00	0,00	-11.200,00	-11.200,00	23.02.2023 Förderung noch nicht abgerechnet aufgrund der Projektverzögerung

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung						
2/851000+307000	Kanaleinmündungs- und Ergänzungsabgabe	65.249,33	25.000,00	0,00	40.249,33	40.249,33	23.02.2023 Überdurchschnittliche Einnahmen durch erhöhte Anzahl Anschlüsse
2/851000+860000	Transfers von Bund, KPC Zinsen	24.104,96	0,00	0,00	24.104,96	24.104,96	23.02.2023 Siehe Unterschreitungen 2/851+8601 bzw. 2/851+861 - geänderte Haushaltskonten
2/851000+860100	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern (Förderung Katschaden)	0,00	18.000,00	0,00	-18.000,00	-18.000,00	23.02.2023 Siehe Unterschreitungen 2/851+8601 bzw. 2/851+861 - geänderte Haushaltskonten
2/851000+861000	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern (KatFonds)	0,00	20.000,00	0,00	-20.000,00	-20.000,00	23.02.2023 Siehe Unterschreitungen 2/851+8601 bzw. 2/851+861 - geänderte Haushaltskonten
851310	ABA - öffentlicher Kanal auf Privatgrund Haydngasse						
6/851310+829910	Zuführung	5.820,00	160.000,00	0,00	-154.180,00	-154.180,00	23.02.2023 Verzögerung bei der Projektabwicklung
851510	Betriebe der Abwasserbeseitigung - Digitaler Leitungskataster BA102						
6/851510+300000	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	0,00	52.400,00	0,00	-52.400,00	-52.400,00	23.02.2023 Verzögerung bei der Projektabwicklung
6/851510+301000	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	0,00	13.200,00	0,00	-13.200,00	-13.200,00	23.02.2023 Förderung noch nicht abgerechnet aufgrund der Projektverzögerung
853100	Betriebe Wohn- und Geschäftsgebäude						
2/853100+811000	Hausverwaltung Gedesag	57.758,17	45.000,00	0,00	12.758,17	12.758,17	23.02.2023 Genaue Höhe der Einnahmen bei VA Erstellung nicht bekannt
920000	Finanz						
2/920000+831000	Grundsteuer B	208.914,10	183.000,00	0,00	25.914,10	25.914,10	23.02.2023 Höheres Aufkommen als erwartet
2/920000+833000	Kommunalsteuer	391.346,89	270.000,00	0,00	121.346,89	121.346,89	23.02.2023 Höheres Kommunalsteueraufkommen als erwartet
2/920000+850000	Aufschließungsbeiträge	54.701,04	25.000,00	0,00	29.701,04	29.701,04	23.02.2023 Überdurchschnittliche Aufschließungen
921000	Zwischen Ländern u. Gemeinden geteilte Abgaben						
2/921000+861000	Ersatz Interessentenbeitrag	38.438,56	0,00	0,00	38.438,56	38.438,56	23.02.2023 Einmalige Vergütung Interessentenbeitrag durch Land NO

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
925000	Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben						
2/925000+859400	Abgabenertragsanteile	3.096.868,25	2.725.000,00	0,00	371.868,25	371.868,25	23.02.2023 Höheres Steueraufkommen und einmalige Zuschüsse (Gemeindehilfspakete)
940000	Bedarfszuweisungen						
2/940000+861000	Bedarfszuweisungen BZ I	262.784,69	187.100,00	0,00	75.684,69	75.684,69	23.02.2023 Höherer Betrag durch Hilfspaket
941000	Sonstige Finanzaufweisungen nach dem FAG						
2/941000+860000	Finanzzuw. des Bundes lt. FAG 2001	114.731,99	92.900,00	0,00	21.831,99	21.831,99	23.02.2023 Höhe Finanzaufweisungen im Vorfeld nicht genau bekannt. Wurde vorsichtig budgetiert
947000	Sonstige Zuschüsse der Länder						
2/947000+861000	Zuschuss aus Unterstützungspaket	69.729,48	0,00	0,00	69.729,48	69.729,48	23.02.2023 NÖ Entlastungspaket
Summe Mittelaufbringung		4.932.835,17	4.690.600,00	0,00	242.235,17	242.235,17	
Mittelverwendung	Abweichung über 10.000,00 und mehr als 10,00%						
010000	Gemeindeamt						
1/010000-010000	Gebäude	0,00	19.000,00	0,00	-19.000,00	-19.000,00	23.02.2023 PV Anlage richtig auf 1/010-050 verbucht - siehe Überschreitung
1/010000-050000	Photovoltaikanlage Gemeindeamt	17.672,91	0,00	0,00	17.672,91	17.672,91	23.02.2023 Budgetiert bei 1/010-010 statt richtig 1/010-050
1/010000-728100	Entgelte für sonstige Leistungen (Personalkostenersatz Mautern)	13.960,91	25.500,00	0,00	-11.539,09	-11.539,09	23.02.2023 Geringere Kosten durch Verringerung des Stundenausmaß bei der Personalüberlassung mit Mautern Mitte 2022
015000	Öffentlichkeitsarbeit						
1/015000-720002	Personal- und Sachkostenersatz Verwaltung	20.241,76	5.500,00	0,00	14.741,76	14.741,76	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
030000	Bauamt						
1/030000-720002	Personal- & Sachkostenersatz	51.877,32	0,00	0,00	51.877,32	51.877,32	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung

Rechnungsabschluss 2022

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Erläuterungen Abweichung gegenüber Finanzierungsvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
031000	Amt für Raumordnung und Raumplanung						
1/031000-070000	Erstellung/Anderung Flächenwidmungs- und Bebauungsplan	6.538,33	20.000,00	0,00	-13.461,67	-13.461,67	23.02.2023 Keine Änderung FWP/BPL im Jahr 2022 durchgeführt sondern auf 2023 verschoben
031100	Projekt Partizipative Dorfentwicklung						
5/031100-006000	Ortszentrumsentwicklung (Planung + Projektkosten)	97.794,47	0,00	0,00	97.794,47	97.794,47	23.02.2023 Im Budget bei 5/0311-070 vorgesehen irtchtigerweise aber auf 5/0311-006 verbucht
5/031100-070000	Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)	2.747,80	135.700,00	0,00	-132.952,20	-132.952,20	23.02.2023 Im Budget bei 5/0311-070 vorgesehen irtchtigerweise aber auf 5/0311-006 verbucht
131000	Bau- und Feuerpolizei						
1/131000-720002	Personal- und Sachkostenersatz Verwaltung	0,00	35.000,00	0,00	-35.000,00	-35.000,00	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung - Siehe Verbuchung 1/030-72002
163120	Ankauf MTF FF Oberfucha						
5/163120-040000	Fahrzeuge	41.140,00	55.100,00	0,00	-13.960,00	-13.960,00	23.02.2023 Da die Refundierung der NOVA 2022 erfolgte wurden die Anschaffungskosten entsprechend verringert
211000	Volksschule und Sonderschule						
1/211000-042000	Amt-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.533,38	1.000,00	0,00	16.533,38	16.533,38	23.02.2023 Überplanmäßige Ausgabe lt. GR 20.07.2022
5/211000-082000	Sonstige Beteiligungen - Ersatzhalle	0,00	90.000,00	0,00	-90.000,00	-90.000,00	23.02.2023 Abwicklung Ersatzhalle für 2023 geplant
240000	Kindergarten						
1/240000-720001	Personalkostenersatz Gemeinderat	12.442,83	2.100,00	0,00	10.342,83	10.342,83	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
363000	Altstadterhaltung & Ortsbildpflege						
1/363000-720004	Personal- & Sachkostenersatz Bauhof	47.315,70	30.000,00	0,00	17.315,70	17.315,70	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
1/363000-720005	Kostenersätze Fuhrpark	0,00	10.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
1/363000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen	15.278,35	27.000,00	0,00	-11.721,65	-11.721,65	23.02.2023 Weniger Baumpflegemaßnahmen notwendig als bei der VA Erstellung gedacht

Rechnungsabschluss 2022

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Erläuterungen Abweichung gegenüber Finanzierungsvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
612000	Gemeindestraßen						
5/612000-002000	Gemeindestraßen lt. Voranschlägen	253.030,11	540.700,00	0,00	-287.669,89	-287.669,89	23.02.2023 Auftrag Ausstraße wird erst 2023 durchgeführt. Keine weiteren Vergaben aufgrund der schwierigen Marktsituation
5/612000-002100	Radwege	0,00	60.000,00	0,00	-60.000,00	-60.000,00	23.02.2023 Kein konkretes Projekt
816000	Öffentliche Beleuchtung						
1/816000-619000	Instandhaltung Straßenbeleuchtung	5.527,70	20.000,00	0,00	-14.472,30	-14.472,30	23.02.2023 Geringerer Instandhaltungsaufwand als durchschnittlich üblich
821000	Fuhrpark						
1/821000-020000	Maschinen und maschinelle Anlagen - Betriebstankstelle	0,00	15.000,00	0,00	-15.000,00	-15.000,00	23.02.2023 Erneuerung Betriebstankstelle 2022 nicht durchgeführt Lösung für 2023 geplant
840000	Grundbesitz						
1/840000-728000	Entgelte für sonstige Leistungen	25.901,15	202.000,00	0,00	-176.098,85	-176.098,85	23.02.2023 Räumung Erdlagzwischenlager hat sich bei der beauftragten Firma verzögert - Abrechnung 2023
850000	Betriebe der Wasserversorgung						
1/850000-004000	Wasser-Erweiterungsbauten	1.711,00	45.000,00	0,00	-43.289,00	-43.289,00	23.02.2023 Keine Vergabe von diversen Kleinmaßnahmen aufgrund Aufhebung der Ausschreibung
1/850000-612000	Instandhaltung von Wasseranlagen	7.302,17	25.000,00	0,00	-17.697,83	-17.697,83	23.02.2023 geringerer Instandhaltungsaufwand
1/850000-720002	Personal- und Sachkostenersatz Verwaltung	19.978,01	30.000,00	0,00	-10.021,99	-10.021,99	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
1/850000-720003	Kostenersätze Gemeindeamt	0,00	10.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
1/850000-720004	Personal- & Sachkostenersatz Bauhof	14.867,12	25.000,00	0,00	-10.132,88	-10.132,88	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
850510	Betriebe der Wasserversorgung - Digitaler Leitungskataster BA102						
5/850510-070000	Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)	11.388,62	58.800,00	0,00	-47.411,38	-47.411,38	23.02.2023 Verzögerungen bei der Projektabwicklung

Rechnungsabschluss 2022

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Erläuterungen Abweichung gegenüber Finanzierungsvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Abweichung	Betrag	Beschluss und Begründung
851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung						
1/851000-004000	ABA-Erweiterungsbauten Hausanschlüsse	0,00	30.000,00	0,00	-30.000,00	-30.000,00	23.02.2023 Aufgrund der Aufhebung der Ausschreibung diverserer Kleinmaßnahmen wurden auch keine Anschlüsse hergestellt
1/851000-612200	Instandhaltung Kanal	33.851,00	20.000,00	0,00	13.851,00	13.851,00	23.02.2023 Abrechnung letzter Teilbetrag ABA Wartungsplan 2021 im Jahr 2022
1/851000-720001	Personalkostenersatz Gemeinderat	1.792,61	15.000,00	0,00	-13.207,39	-13.207,39	23.02.2023 Geringeres Aufteilungsverhältnis
1/851000-720004	Personal- & Sachkostenersatz Bauhof	11.149,96	30.000,00	0,00	-18.850,04	-18.850,04	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
851310	ABA - öffentlicher Kanal auf Privatgrund Haydngasse						
5/851310-004000	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	5.820,00	160.000,00	0,00	-154.180,00	-154.180,00	23.02.2023 Verzögerungen bei der Projektabwicklung
851510	Betriebe der Abwasserbeseitigung - Digitaler Leitungskataster BA102						
5/851510-070000	Aktivierungsfähige Rechte (Immaterielle Vermögenswerte)	62.395,48	82.100,00	0,00	-19.704,52	-19.704,52	23.02.2023 Verzögerungen bei der Projektabwicklung
852000	Betriebe der Müllbeseitigung						
1/852000-720004	Personal- & Sachkostenersatz Bauhof	17.141,42	6.000,00	0,00	11.141,42	11.141,42	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
900000	Finanzverwaltung						
1/900000-042000	Anschaffung Hardware	0,00	10.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	23.02.2023 Abrechnung der tatsächlich erbrachten Stunden laut Zeiterfassung
1/900000-729910	Sonstige Aufwendungen (Zuführungen)	52.917,37	212.200,00	0,00	-159.282,63	-159.282,63	23.02.2023 geringerer Finanzbedarf im Investitionshaushalt, durch Verzögerungen bzw. zeitliche Verschiebungen ins Jahr 2023
	Summe Mittelverwendung	869.317,48	2.052.700,00	0,00	-1.183.382,52	-1.183.382,52	

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH Jahresabschluss

Jahresabschluss
zum
31. Dezember 2021
der
Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

Obere Hauptstraße 1
3494 Gedersdorf

Jahresabschluss 2021

Der Jahresabschluss wurde nach den vorgelegten Unterlagen und den erteilten Auskünften erstellt.

Neue Herrengasse 10/4	+43 (2742) 32186	office@noebg.at	erstellt am
3100 St. Pölten	+43 (2742) 32186-44	www.noebg.at	05.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Vollständigkeitserklärung	1 - 2
Erstellungsbericht	3
Erstellungsbericht	3
Rechtliche Verhältnisse	4 - 5
Steuerliche Verhältnisse	6
Bilanz zum 31. Dezember 2021	7
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021	8
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	9 - 15
Anhang	16 - 20
Allgemeine Grundsätze	16
Erläuterungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	16
Anlagevermögen	16 - 18
Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	16 - 17
Sachanlagevermögen	17 - 18
Rückstellungen	18
Sonstige Rückstellungen	18
Verbindlichkeiten	18 - 20
Verbindlichkeiten	19 - 20
Anlagenspiegel	21
Investitionszuschüsse	22
Lagebericht	23 - 25
Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)	24 - 25
Allgemeine Auftragsbedingungen	26 - 30

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

Obere Hauptstraße 1
3494 Gedersdorf

An
NÖ. Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH
Neue Herrengasse 10/4
3100 St. Pölten

Vollständigkeitserklärung

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 abgegeben. Durch die Erklärung bestätigen wir Ihnen, dass Sie aufgrund der Ihnen übergebenen Unterlagen und der Ihnen gegebenen Informationen in die Lage versetzt worden sind, einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein **möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage** des Unternehmens zum 31.12.2021 und der **Ertragslage** des Unternehmens im Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) vermittelt.

Ihnen als mit der Erstellung des oben angeführten Jahresabschlusses beauftragtem Wirtschaftstreuhänder erklären wir als zur Aufstellung des Jahresabschlusses Verpflichtete Folgendes:

Die **Belege, Bücher und Bestandsnachweise** sowie die **Auskünfte**, die von uns für die Erstellung des Abschlusses an Sie übermittelt wurden, wurden Ihnen **vollständig** und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

In den vorgelegten Büchern und Aufzeichnungen sind **sämtliche Geschäftsvorfälle** lückenlos und vollständig aufgezeichnet, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen **Aufbewahrungspflichten** und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die **Verantwortung für die Aufstellung** des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften liegt bei uns. Diese Verantwortung beinhaltet insbesondere grundsätzliche Entscheidungen über die Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss, die Auswahl und Anwendung angemessener Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

In dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss sind alle **bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt**, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

Wir sind verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten **internen Kontrollsystems**.

Wir sind verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems, um sicherzustellen, dass **Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen** und **Personen** in den Buchführungsunterlagen als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

Alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Aufzeichnungen, Dokumentationen und **Informationen, insbesondere zu den Risiken, für die Rückstellungen** gebildet werden müssen, zu drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften, zu bestehenden und drohenden Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Auseinandersetzungen und zur Werthaltigkeit von Forderungen, wurden Ihnen mitgeteilt. Derartige Informationen bzw Sachverhalte können beispielsweise sein:

- a) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind,
- b) besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen,
- c) eine Übersicht über die Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag verbunden war bzw mit denen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestand,
- d) Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
- e) Patronatserklärungen,
- f) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), z.B. Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen,
- g) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
- h) derivative Finanzinstrumente (zB fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps),
- i) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder werden können (zB Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Leasing- und Treuhandverträge sowie Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind), und
- j) die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen (z.B. aus in naher Zukunft erforderlichen Großreparaturen).

Bestätigt im Namen der
Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH,
vertreten durch

28.06.2022.

Unterschriften des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter
mit Angabe des Datums der Unterfertigung

Erstellungsbericht

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021

der

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH, Gedersdorf.

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH zum 31. Dezember 2021 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

Firma: Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

Sitz: Gedersdorf

Adresse: 3494 Gedersdorf, Obere Hauptstraße 1

Unternehmensgegenstand: Gegenstand des Unternehmens ist:

- der gewerbsmäßige Erwerb von Grundstücken samt Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten,
- die Verwertung und kommerzielle Nutzung, insbesondere die gewerbsmäßige Vermietung/Verpachtung und die gewerbsmäßige Veräußerung dieser Grundstücke samt Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten,
- die Planung, Entwicklung und Umsetzung von Immobilienprojekten,
- die Entwicklung von auf die wirtschaftliche Optimierung gerichteten Betriebskonzepten für Immobilienprojekte,
- Planung, Finanzierung, Errichtung und Erhaltung sowie den Betrieb von Infrastrukturprojekten,
- alle Geschäfte, Maßnahmen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten.
- Die Gesellschaft ist berechtigt im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen mit gleichen Unternehmensgegenstand im In- und Ausland zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben, zu errichten und zu veräußern sowie alle Geschäfte einschließlich Interessensgemeinschaften einzugehen, die geeignet sind, mittelbar oder unmittelbar die Interessen der Gesellschaft zu fördern.

Gründung: 28.7.2008

Geschäftsjahr: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Größenklasse: gemäß § 221 (1) UGB Anwendung der Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften

Firmenbuch: Landesgericht Krems an der Donau, FN 314717w

Stammeinlage: EUR 550.000,00

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

Finanzamt: Finanzamt Österreich

Steuernummer: 23 181/4898

UID-Nummer: ATU64430814

Steuerliche Vertretung: NÖ. Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH

3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 10/4

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 5 EStG

Veranlagungen: Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden die Umsatzsteuer und die Körperschaftsteuer erklärungsgemäß veranlagt.

Rechtsmittel: Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Verlustabzug/
Mindestkörperschaftsteuer: Für das Geschäftsjahr 2021 bestehen nachfolgende Verlustvorträge sowie Mindestkörperschaftsteuer für die Bemessung der Steuern vom Einkommen und Ertrag:

Jahr	Verlustvortrag gem. § 8 (4) Z 2 KStG	Mindestkörper- schaftsteuer
2008	38.481,81	273,00
2009	19.775,44	1.257,00
2010	0,00	1.591,54
2011	95.476,21	1.750,00
2012	59.671,85	1.750,00
2013	101.034,27	1.125,00
2014	3.532,02	1.437,00
2015	-15.656,08	445,33
2016	-74.026,70	-4.418,89
2017	168.209,98	1.750,00
2018	-227.911,09	-6.959,98
2019	-151.037,40	0,00
2020	57.030,01	1.750,00
Summe	74.580,32	1.750,00

Aktiva	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Passiva	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	550.000,00	550.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	135.267,50	139.776,35	übernommenes Stammkapital	550.000,00	550.000,00
II. Sachanlagen			einbezahletes Stammkapital	550.000,00	550.000,00
1. Grundstücke und Bauten	1.026.648,78	1.081.815,11	II. Bilanzverlust (Bilanzgewinn)	-420.033,94	37.020,34
	1.161.916,28	1.221.591,46	davon Gewinnvortrag	37.020,34	88.910,00
				129.966,06	587.020,34
B. Umlaufvermögen			B. Investitionszuschüsse	63.292,68	66.617,66
I. Sonstige Rechte des Umlaufvermögens			C. Rückstellungen		
1. Sonstige Rechte des Umlaufvermögens	288.544,28	60.043,25	1. Steuerrückstellungen	0,00	9.633,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. sonstige Rückstellungen	5.200,00	5.300,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37.200,00	19.028,40		5.200,00	14.933,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	56.183,70	48.837,07	D. Verbindlichkeiten		
	93.383,70	67.865,47	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.671,93	0,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8,75	651.297,72	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	8.671,93	0,00
	381.936,73	779.206,44	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41.347,37	24.267,73
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	41.347,37	24.267,73
C. Rechnungsabgrenzungsposten	57,64	57,64	3. sonstige Verbindlichkeiten	264.105,91	255.355,35
			davon aus Steuern	39.080,69	0,00
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	363,80	363,80
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	77.142,85	34.913,65
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	186.963,06	220.441,70
				314.125,21	279.623,08
				127.162,15	59.181,38
				186.963,06	220.441,70
			E. Rechnungsabgrenzungsposten	1.031.326,70	1.052.661,46
Summe Aktiva	1.543.910,65	2.000.855,54	Summe Passiva	1.543.910,65	2.000.855,54

Seite 401

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr

	2021 €	2020 €
1. Umsatzerlöse	52.334,76	50.474,27
2. sonstige betriebliche Erträge	13.376,58	3.324,98
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	430.884,34	20.223,11
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	12.000,00	12.000,00
b) soziale Aufwendungen	2.671,20	2.671,20
	14.671,20	14.671,20
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	59.675,18	57.363,17
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	15.524,05	15.031,78
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-455.043,43	-53.490,01
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	41,72	74,49
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	302,14	289,51
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-260,42	-215,02
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	-455.303,85	-53.705,03
12. Steuern vom Einkommen	1.750,43	-1.815,37
13. Ergebnis nach Steuern	-457.054,28	-51.889,66
14. Jahresfehlbetrag	-457.054,28	-51.889,66
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	37.020,34	88.910,00
16. Bilanzverlust (Bilanzgewinn)	-420.033,94	37.020,34

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Buchwertentwicklung:

Stand 01.01.2021		EUR
Abschreibung		139.776,35
Stand 31.12.2021		-4.508,85
		<u>135.267,50</u>

Zusammensetzung:

Homepage	31.12.2021	31.12.2020
Nutzungsrecht Ableitungssammler	EUR	EUR
	2,00	2,00
	<u>135.265,50</u>	<u>139.774,35</u>
	<u>135.267,50</u>	<u>139.776,35</u>

II. Sachanlagen

Buchwertentwicklung:

Stand 01.01.2021		EUR
Abschreibung		1.081.815,11
Stand 31.12.2021		-55.166,33
		<u>1.026.648,78</u>

Zusammensetzung:

Grundwert GSt 1130/5 Straße	31.12.2021	31.12.2020
Abwasserbeseitigungsanlage	EUR	EUR
Wasserversorgungsanlage	72.889,77	72.889,77
Straße, Straßenbeleuchtung	240.842,81	248.684,38
Kanal- und Wasserleitungsanschlüsse	121.308,97	128.907,55
Erweiterung Wirtschaftspark	109.682,38	121.869,32
	12.998,65	13.741,43
	<u>468.926,20</u>	<u>495.722,66</u>
	<u>1.026.648,78</u>	<u>1.081.815,11</u>

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

B. Umlaufvermögen

I. Sonstige Rechte des Umlaufvermögens

Zusammensetzung:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
ANK zu Grundstücken	288.544,28	60.043,25

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Lieferforderungen Inland	37.200,00	19.028,40

2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Verrechnungskonto Umsatzsteuer	0,00	11.636,97
Aktivierung Körperschaftsteuer	35.885,00	35.652,00
Verrechnungskonto Finanzamt	20.298,70	1.548,10
	56.183,70	48.837,07

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Kassenbestände in Inlandswährung	8,75	8,75
Sparkassen AG Kto 0000-108746	0,00	651.288,97
	8,75	651.297,72

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Zusammensetzung:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Rechnungsabgrenzungsposten	57,64	57,64

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

A. Eigenkapital

Zusammensetzung:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
eingefordertes Stammkapital	550.000,00	550.000,00
übernommenes Stammkapital	550.000,00	550.000,00
einbezahltes Stammkapital	550.000,00	550.000,00
Bilanzverlust (Bilanzgewinn)	-420.033,94	37.020,34
davon Gewinnvortrag	37.020,34	88.910,00
	129.966,06	587.020,34

Entwicklung des Bilanzverlust (Bilanzgewinn)s:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Jahresverlust	-457.054,28	-51.889,66
Verlustvortrag aus Vorjahren	37.020,34	88.910,00
	-420.033,94	37.020,34

B. Investitionszuschüsse

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2021 EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Investitionszuschuss ABA	27.730,28	894,52	26.835,76
Investitionszuschuss WVA	38.887,38	2.430,46	36.456,92
	66.617,66	3.324,98	63.292,68

C. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2021 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Steuerrückstellungen	9.633,00	9.633,00	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen	5.300,00	5.300,00	5.200,00	5.200,00
Summe Rückstellungen	14.933,00	14.933,00	5.200,00	5.200,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Rückstellung für Beratungskosten	5.200,00	5.300,00

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Zusammensetzung:

31.12.2021	31.12.2020
EUR	EUR
8.671,93	0,00

Sparkassen AG Kto 0000-108746

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

31.12.2021	31.12.2020
EUR	EUR
41.347,37	24.267,73

Lieferverbindlichkeiten

3. sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

31.12.2021	31.12.2020
EUR	EUR
39.080,69	0,00
363,80	363,80
3.928,06	779,55
28.984,76	28.693,10
32.052,60	48.078,90
159.696,00	177.440,00
264.105,91	255.355,35

Verrechnungskonto Umsatzsteuer
Sozialversicherungsanstalten
übrige sonstige Verbindlichkeiten
Darlehen NÖ Wasserw. WVA+ABA
Darlehen Land NÖ Aufschließung
Darlehen ECO Plus

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

Sozialversicherungsanstalten

31.12.2021	31.12.2020
EUR	EUR
363,80	363,80

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Zusammensetzung:

31.12.2021	31.12.2020
EUR	EUR
1.031.326,70	1.052.661,46

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

Erlöse Inland

Erlöse ABA 20 %

Erlöse WVA 20%

Erlöse Straßenbenützung 20%

	2021 EUR	2020 EUR
	15.804,19	15.243,23
	7.203,73	6.946,89
	29.326,84	28.284,15
	<u>52.334,76</u>	<u>50.474,27</u>

2. sonstige betriebliche Erträge

3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

a. Materialaufwand

Zusammensetzung:

Wareneinsatz

	2021 EUR	2020 EUR
	430.884,34	20.223,11

4. Personalaufwand

a. Gehälter

Zusammensetzung:

Gehälter

	2021 EUR	2020 EUR
	12.000,00	12.000,00

b. soziale Aufwendungen

Zusammensetzung:

Mitarbeitervorsorge (MVK) Angest.
Gesetzl. Sozialaufwand Angestellte

	2021 EUR	2020 EUR
	183,60	183,60
	2.487,60	2.487,60
	<u>2.671,20</u>	<u>2.671,20</u>

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

5. Abschreibungen

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
AfA Abwasserbeseitigungsanlage	7.841,57	7.841,57
AfA Wasserversorgungsanlage	7.598,58	7.598,58
AfA Straße, Straßenbeleuchtung	12.186,94	12.186,94
AfA Nutzungsrecht Ableitungss.	4.508,85	4.508,85
AfA Kanal- und Wasserleitungsanschl	742,78	742,78
AfA Erweiterung Wirtschaftspark	26.796,46	24.484,45
	<u>59.675,18</u>	<u>57.363,17</u>

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	94,75	29,75
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten	375,20	1.220,49
Aufwand für Miete	3.233,64	3.192,12
Nachrichtenaufwand	69,17	69,17
Rechts- und Beratungsaufwand	10.670,40	10.201,15
Gebühren und Beiträge	40,00	40,00
Spesen des Geldverkehrs	1.040,88	279,10
diverse betriebliche Aufwendungen	0,01	0,00
	<u>15.524,05</u>	<u>15.031,78</u>

7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)

Entwicklung des Betriebserfolges:

Die Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2021 € -455.043,43 (Vorjahr: € -53.490,01) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 401.553,42 verändert.

8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Zinserträge	<u>41,72</u>	<u>74,49</u>

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Zinsen für Bankkredite	10,48	0,00
Zinsen für Darlehen	291,66	289,51
	<u>302,14</u>	<u>289,51</u>

10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)

Die Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2021 EUR -260,42 (Vorjahr: EUR -215,02) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 45,40 verändert.

11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)

Das Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10) beträgt im Geschäftsjahr 2021 EUR -455.303,85 (Vorjahr: EUR -53.705,03) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 401.598,82 verändert.

12. Steuern vom Einkommen

Zusammensetzung:

	2021 EUR	2020 EUR
Körperschaftsteuer	1.740,00	1.731,00
Körperschaftsteuer aus Vorperioden	0,00	-3.565,00
Kapitalertragsteuer	10,43	18,63
	<u>1.750,43</u>	<u>-1.815,37</u>

13. Ergebnis nach Steuern

Das Ergebnis nach Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2021 EUR -457.054,28 (Vorjahr: EUR -51.889,66) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR -405.164,62 verändert.

14. Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag beträgt im Geschäftsjahr 2021 EUR -457.054,28 (Vorjahr: EUR -51.889,66) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR 405.164,62 verändert.

28.06.2022,.....
Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Die COVID-19 Pandemie wird keine nennenswerten Auswirkungen auf den zukünftigen Geschäftsverlauf der Gesellschaft haben, da die kostenintensive Errichtung der Infrastruktur weitgehend abgeschlossen ist. Zudem konnten in den letzten Jahren weitaus mehr Grundflächen verkauft werden, als erforderlich gewesen wäre, was zu einer ausreichenden Liquidität der Gesellschaft geführt hat.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Gliederung des § 223 UGB in der geltenden Fassung und unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens sowie unter Berücksichtigung des § 68 a NÖ GO 1973 erstellt.

Erläuterungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Anlagevermögen

Hier werden die Gegenstände ausgewiesen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Das Anlagevermögen wird grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten, einschließlich Nebenkosten, abzüglich Abschaffungskostenminderungen, verringert um planmäßig durchgeführte Abschreibungen bilanziert.

Die planmäßige Abschreibung erfolgt generell linear.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind nicht vorgenommen worden.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	3
Nutzungsrecht	40

Sachanlagevermögen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Abwasserbeseitigung	40
Wasserversorgungsanlage	25
Straße, Straßenbeleuchtung	20
Geschäftsausstattung	3 - 5

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 800,00, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuganges aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Umlaufvermögen**Sonstige Rechte des Umlaufvermögens**

Die Position "Sonstige Rechte des Umlaufvermögens" beinhalten von der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH getätigte Aufwendungen, welche den einzelnen Grundstücken beim Verkauf zugerechnet werden können.

Die Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH hat in einem mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossenen Optionsvertrag vereinbart, dass sie selbst oder ein von ihr namentlich gemachter Dritter zum Erwerb dieser Grundstücke berechtigt ist.

Forderungen und sonstige Verbindlichkeiten

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Eigenkapital

Das Stammkapital ist in Höhe von Euro 550.000,00 gezeichnet und wurde zur Gänze eingezahlt.

Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzierung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz**Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV****Entwicklung Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	Zugänge		Abschreibungen		
	01.01.2021	Abgänge	01.01.2021	31.12.2021	01.01.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen					
Immaterielle					
Vermögensgegenstände					
gewerbliche Schutzrechte					
und ähnliche Rechte und					
Vorteile und Software	187.911,00	0,00	48.134,65	4.508,85	139.776,35
	187.911,00	0,00	52.643,50	0,00	135.267,50
Sachanlagen					
Grundstücke und Bauten	1.367.613,41	0,00	285.798,30	55.166,33	1.081.815,11
	1.367.613,41	0,00	340.964,63	0,00	1.026.648,78
Summe Anlagenspiegel	1.555.524,41	0,00	333.932,95	59.675,18	1.221.591,46
	1.555.524,41	0,00	393.608,13	0,00	1.161.916,28

Im Anlagevermögen befinden sich Anlagen, welche der infrastrukturellen Versorgung des Betriebsgebietes dienen.

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 99.960,76 (Vorjahr: EUR 117.413,10).

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

Sonstige Pflichtangaben

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:
Nessi Martin

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2021	2020
Arbeiter	0	0
Angestellte	1	1
Gesamt	1	1

Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973

In Geschäftsjahr 2021 wurden keine neuen Finanzgeschäfte getätigt. Bezüglich des Schuldenstandes zum 31.12.2021 verweisen wir auf die Bilanz zum 31.12.2021 - Punkt D. Verbindlichkeiten bzw. auf den Verbindlichkeitspiegel.

28.06.2022,.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	kumulierte Abschreibungen			Stand 31.12.2021	Buchwerte	
	Stand 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen			Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge		Stand 01.01.2021	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software												
Homepage	7.557,00	0,00	0,00	0,00	7.557,00	7.555,00	0,00	0,00	0,00	7.555,00	2,00	2,00
Nutzungsrecht Ableitungssammler	180.354,00	0,00	0,00	0,00	180.354,00	40.579,65	4.508,85	0,00	0,00	45.088,50	139.774,35	135.265,50
	187.911,00	0,00	0,00	0,00	187.911,00	48.134,65	4.508,85	0,00	0,00	52.643,50	139.776,35	135.267,50
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten												
Grundwert GSt 1130/5 Straße	72.889,77	0,00	0,00	0,00	72.889,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.889,77	72.889,77
Abwasserbeseitigungsanlage	313.639,50	0,00	0,00	0,00	313.639,50	64.955,12	7.841,57	0,00	0,00	72.796,69	248.684,38	240.842,81
Wasserversorgungsanlage	189.953,78	0,00	0,00	0,00	189.953,78	61.046,23	7.598,58	0,00	0,00	68.644,81	128.907,55	121.308,97
Straße, Straßenbeleuchtung	241.434,39	0,00	0,00	0,00	241.434,39	119.565,07	12.186,94	0,00	0,00	131.752,01	121.869,32	109.682,38
Kanal- und Wasserleitungsanschlüsse	18.565,07	0,00	0,00	0,00	18.565,07	4.823,64	742,78	0,00	0,00	5.566,42	13.741,43	12.998,65
Erweiterung Wirtschaftspark	531.130,90	0,00	0,00	0,00	531.130,90	35.408,24	26.796,46	0,00	0,00	62.204,70	495.722,66	468.926,20
	1.367.613,41	0,00	0,00	0,00	1.367.613,41	285.798,30	55.166,33	0,00	0,00	340.964,63	1.081.815,11	1.026.648,78
SUMME ANLAGENSPIEGEL	1.555.524,41	0,00	0,00	0,00	1.555.524,41	333.932,95	59.675,18	0,00	0,00	393.608,13	1.221.591,46	1.161.916,28

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

INVESTITIONSZUSCHÜSSE

zum 31.12.2021

	Stand 01.01.2021 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2021 €
A. Investitionszuschüsse	66.617,66	0,00	3.324,98	0,00	63.292,68
Vorjahr	69.942,64	0,00	3.324,98	0,00	66.617,66

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

Gemäß § 68a Abs 2 Niederösterreichische Gemeindeordnung haben Gemeinden dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs 1 UGB und Personengesellschaften auf die die Merkmale des § 221 Abs 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der folgendes beinhaltet:

**Lagebericht
der
Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH
zum Jahresabschluss 2021**

1. Darstellung des Geschäftsverlaufes

Die Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH wurde im Jahr 2008 von den Gemeinden Gedersdorf, Rohrendorf bei Krems, Paudorf, Furth bei Göttweig und der Stadt Krems an der Donau gegründet.

Unternehmensgegenstand ist die Errichtung, Vermittlung und Verwertung eines Betriebsgebietes in der Gemeinde Gedersdorf.

Zweck und Ziel der Gesellschaft ist es, am Standort Gedersdorf ein Betriebsgebiet zu entwickeln, aufzuschließen, zu verwalten, zu vermarkten, instandzuhalten und weiter zu entwickeln.

Die Gesellschaft hat die Grundfläche des Wirtschaftsparks vorerst nicht angekauft, sondern die Verfügbarkeit der Grundstücke mittels Optionsvertrag sichergestellt. Der Ankauf der erforderlichen Grundstücksflächen durch die Gesellschaft erfolgt zeitgleich mit dem Verkauf an ein ansiedlungswilliges Unternehmen. Der Kaufpreis für den Grundstückseigentümer beträgt EUR 16,00/m² zuzüglich Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex (Preisbasis Jänner 2009). Der Kaufpreis für das Unternehmen beträgt aktuell € 34,50/m² Zusätzlich zum Kaufpreis hat jeder Ansiedler einen einmaligen Erschließungsbeitrag in der Höhe von 11,50 EUR/m² an die Gesellschaft zu leisten.

Bis zum Jahresende 2021 wurden Betriebsgebietsflächen im Gesamtausmaß von 141.000 m² verkauft. Inzwischen haben folgende Unternehmen eine Betriebstätigkeit im Wirtschaftspark aufgenommen:

- Steinmetz Wilhelm Fischer (ab August 2013)
- CarVista GmbH (ab März 2015)
- KM-Bau GmbH (ab April 2016)
- KSR Kirschenhofer (ab Mai 2017)
- Schroll Hoch- und Tiefbau GmbH (ab August 2018)
- CVA Immobilien GmbH (ab März 2019)
- LP Erdbau GmbH (ab August 2019)
- Gebäudereinigung Schütz Johann (ab September 2019)
- MAT-EX Handels GmbH (ab Oktober 2019)
- Lackiercenter B & N GmbH (ab Oktober 2019)
- Robatech Austria GmbH (ab Mai 2020)
- FRAMATECH Franz Markl (ab Juni 2020)
- Eyeyes GmbH (ab Jänner 2021)

Aufgrund von vorhandenen Bodendenkmalen auf einem Teil der Grundflächen im Wirtschaftspark wurden in den Jahren 2010-2011, 2013-2014 und 2016-2018 archäologische Ausgrabungen durchgeführt. Im Jahr 2021 wurde eine weitere Grabungskampagne begonnen, die 2022 abgeschlossen wird. Rund 53% der Gesamtfläche des Wirtschaftsparks (ohne Erweiterungsfläche) wurde bisher auf Bodendenkmale untersucht.

Weiters wurden bereits 3 ha der östlichen Erweiterungsfläche archäologisch untersucht und ausgegraben.

2. Nachtragsbericht

Im Mai 2022 erfolgten die vereinbarten Grundverkäufe an Brantner GWPG Immo GmbH, Deibler GmbH, Dipl.-Ing. Dovalil und Kirschenhofer Holding GmbH.

3. Prognosebericht

Für die nächsten Geschäftsjahre wird trotz des hohen Jahresverlustes 2021 weiterhin mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet. Eine Planungsrechnung wurde erstellt. Aufgrund der geplanten Grundstücksverkäufe, welche im Jahr 2022 rd. 45.286 m² betragen werden, kann das negative Ergebnis teilweise ausgeglichen werden. Für die Folgejahre wird mit stabilen Grundstücksverkäufen und einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet.

4. Verwendung von Finanzinstrumenten

Die Gesellschaft wurde mit einem hohen Eigenkapital von € 550.000,00 ausgestattet, das zur Errichtung der erforderlichen Infrastruktur (Kanal, Wasserleitung, Aufschließungsstraße) verwendet wurde.

Seitens des Landes NÖ wurde der 1. Bauabschnitt der Aufschließung (Straßen- und Kabelbau, Versickerungsanlage) des Wirtschaftsparks mit einem zinsenlosen Darlehen in der Höhe von € 160.263,00 und einer Laufzeit von 13 Jahren (davon 3 Jahre tilgungsfrei) gefördert. Die jährlichen Kapitalrückzahlungen wurden am 1.7.2014 begonnen und enden im Jahr 2023.

Für die Herstellung des 2. Bauabschnittes der Erschließungsstraße samt Straßenbeleuchtung und Versickerungsmulden wurden seitens des Landes NÖ Regionalfördermittel in Form eines unverzinslichen Darlehens mit einem maximalen Volumen von € 293.333,00 zugesagt, wovon bis dato € 177.440,00 ausbezahlt wurden.

Für die Errichtung der Wasserleitung wurde vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ein Darlehen mit einem vorläufigen Volumen von € 10.408,00 in Anspruch genommen.

Für die Errichtung der Kanalisation wurde vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ein Darlehen mit einem vorläufigen Volumen von € 15.718,00 in Anspruch genommen.

Die beiden Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. verzinst. Die Rückzahlungen beginnen jeweils 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit der Anlagen (Oktober 2010) und haben in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem jeweils aushaftenden Kapital zugeschlagen.

Darüber hinaus wurden keine Fremdmittel in Anspruch genommen.

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2021 EUR	2020 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	129.966,06	587.020,34
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	1.543.910,65	2.000.855,54
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-63.292,68	-66.617,66
= Gesamtkapital	1.480.617,97	1.934.237,88

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = \mathbf{8,78 \%} \quad \mathbf{30,35 \%}$$

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2021 EUR	2020 EUR
Rückstellungen		
+ Verbindlichkeiten	5.200,00	14.933,00
- sonstige Wertpapiere und Anteile	314.125,21	279.623,08
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	0,00	0,00
= effektives Fremdkapital	-8,75	-651.297,72
	319.316,46	-356.741,64
Ergebnis vor Steuern		
- Steuern vom Einkommen	-455.303,85	-53.705,03
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	-1.750,43	1.815,37
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	59.675,18	57.363,17
- Auflösung Investitionszuschüsse	0,00	0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	-3.324,98	-3.324,98
= Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	0,00	0,00
	-400.704,08	2.148,53

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

$$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit}} =$$

$$\frac{\text{k. A. (kein effektives Fremdkapital)}}{\text{k. A. (negativer Mittelüberschuss)}}$$

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

28.06.2022,

Datum, Unterschrift des Geschäftsführers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

- (1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTTBG 2017). Die Parteien des Wirtschaftstreuhandberufes werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).
- (2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. Teil

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):
- (2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

- (5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.
- (6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbezugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
- (8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
- (9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

- (11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

- (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Ertelung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendiskussion liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhändergeset 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (latbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungsschuldsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihm von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber

zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfallt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuerklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Miverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss- und Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanspruchung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweise Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftragnehmer in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. Teil

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

28.06.2022, Datum, Unterschrift

WPK Wirtschaftsprüfung.pdf

**BERICHT über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2021 der
WIRTSCHAFTSPARK KREMS-GEDERSDORF GMBH**

Obere Hauptstraße 1
3494 Gedersdorf

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4 - 6

Beilagen:

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
Bilanz zum 31. Dezember 2021
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021
Anhang für das Geschäftsjahr 2021
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH
Gedersdorf

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH,
Gedersdorf,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 07.07.2020 der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH, Gedersdorf, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den den §§ 269 ff UGB zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** iSd § 68a Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 idF LGBI.Nr. 45/2019.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss ~~unentdeckt bleiben~~. Die Prüf-

Seite 429

Kanzleiräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Mag. Josef Ehn, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH,
Gedersdorf,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind für die Richtigkeit der Darstellung der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Seite 432

Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
 - Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
 - Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk eine entsprechende Angabe zu machen.
- Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Krems an der Donau 28. Juni 2022

Astoria Wirtschaftsprüfung GmbH

Wirtschaftsprüfung GmbH
Astoria
Krems
Mag. Josef Ehn

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

Aktiva	31.12.2021 €	31.12.2020 €	Passiva	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	550.000,00	550.000,00
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vo	Software 135.267,50	139.776,35	übernommenes Stammkapital	550.000,00	550.000,00
II. Sachanlagen			einbezahletes Stammkapital	550.000,00	550.000,00
1. Grundstücke und Bauten	1.026.648,78	1.081.815,11	II. Bilanzverlust (Bilanzgewinn)	-420.033,94	37.020,34
	<u>1.161.916,28</u>	<u>1.221.591,46</u>	davon Gewinnvortrag	37.020,34	88.910,00
				<u>129.966,06</u>	<u>587.020,34</u>
B. Umlaufvermögen			B. Investitionszuschüsse	63.292,68	66.617,66
I. Sonstige Rechte des Umlaufvermögens			C. Rückstellungen		
1. Sonstige Rechte des Umlaufvermögens	288.544,28	60.043,25	1. Steuerrückstellungen	0,00	9.633,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. sonstige Rückstellungen	5.200,00	5.300,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37.200,00	19.028,40		<u>5.200,00</u>	<u>14.933,00</u>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	56.183,70	48.837,07	D. Verbindlichkeiten		
	<u>93.383,70</u>	<u>67.865,47</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.671,93	0,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8,75	651.297,72	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	8.671,93	0,00
	<u>381.936,73</u>	<u>779.206,44</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41.347,37	24.267,73
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	41.347,37	24.267,73
C. Rechnungsabgrenzungsposten	57,64	57,64	3. sonstige Verbindlichkeiten	264.105,91	255.355,35
	<u>57,64</u>	<u>57,64</u>	davon aus Steuern	39.080,69	0,00
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	363,80	363,80
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	77.142,85	34.913,65
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	186.963,06	220.441,70
				<u>314.125,21</u>	<u>279.623,08</u>
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	127.162,15	59.181,38
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	186.963,06	220.441,70
			E. Rechnungsabgrenzungsposten	1.031.326,70	1.052.661,46
Summe Aktiva	<u>1.543.910,65</u>	<u>2.000.855,54</u>	Summe Passiva	<u>1.543.910,65</u>	<u>2.000.855,54</u>

28. Juni 2022

WIRTSCHAFTSPARK
KREMS - GEDESDORF GMBH3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1
Tel. 02735/3316-13 Fax: DW 14

	2021 €	2020 €
1. Umsatzerlöse	52.334,76	50.474,27
2. sonstige betriebliche Erträge	13.376,58	3.324,98
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen		
a) Materialaufwand	430.884,34	20.223,11
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	12.000,00	12.000,00
b) soziale Aufwendungen	2.671,20	2.671,20
	14.671,20	14.671,20
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	59.675,18	57.363,17
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	15.524,05	15.031,78
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-455.043,43	-53.490,01
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	41,72	74,49
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	302,14	289,51
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-260,42	-215,02
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	-455.303,85	-53.705,03
12. Steuern vom Einkommen	1.750,43	-1.815,37
13. Ergebnis nach Steuern	-457.054,28	-51.889,66
14. Jahresfehlbetrag	-457.054,28	-51.889,66
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	37.020,34	88.910,00
16. Bilanzverlust (Bilanzgewinn)	-420.033,94	37.020,34

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generallnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Die COVID-19 Pandemie wird keine nennenswerten Auswirkungen auf den zukünftigen Geschäftsverlauf der Gesellschaft haben, da die kostenintensive Errichtung der Infrastruktur weitgehend abgeschlossen ist. Zudem konnten in den letzten Jahren weitaus mehr Grundflächen verkauft werden, als erforderlich gewesen wäre, was zu einer ausreichenden Liquidität der Gesellschaft geführt hat.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Gliederung des § 223 UGB in der geltenden Fassung und unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens sowie unter Berücksichtigung des § 68 a NÖ GO 1973 erstellt.

Erläuterungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Anlagevermögen

Hier werden die Gegenstände ausgewiesen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Das Anlagevermögen wird grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten, einschließlich Nebenkosten, abzüglich Abschaffungskostenminderungen, verringert um planmäßig durchgeführte Abschreibungen bilanziert.

Die planmäßige Abschreibung erfolgt generell linear.

Seite 438

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	3
Nutzungsrecht	40

Sachanlagevermögen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrundegelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Abwasserbeseitigung	40
Wasserversorgungsanlage	25
Straße, Straßenbeleuchtung	20
Geschäftsausstattung	3 - 5

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 800,00, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind, wurden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen im Jahr des Zuges aktiviert und planmäßig abgeschrieben.

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Umlaufvermögen

Sonstige Rechte des Umlaufvermögens

Die Position "Sonstige Rechte des Umlaufvermögens" beinhalten von der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH getätigte Aufwendungen, welche den einzelnen Grundstücken beim Verkauf zugerechnet werden können.

Forderungen und sonstige Verbindlichkeiten

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Eigenkapital

Das Stammkapital ist in Höhe von Euro 550.000,00 gezeichnet und wurde zur Gänze eingezahlt.

Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzierung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz**Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV****Entwicklung Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.01.2021 31.12.2021 EUR	Zugänge Abgänge EUR	01.01.2021 31.12.2021 EUR	01.01.2021 31.12.2021 EUR	
Anlagevermögen					
Immaterielle					
Vermögensgegenstände					
gewerbliche Schutzrechte					
und ähnliche Rechte und					
Vorteile und Software	187.911,00	0,00	48.134,65	4.508,85	139.776,35
	187.911,00	0,00	52.643,50	0,00	135.267,50
Sachanlagen					
Grundstücke und Bauten	1.367.613,41	0,00	285.798,30	55.166,33	1.081.815,11
	1.367.613,41	0,00	340.964,63	0,00	1.026.648,78
Summe Anlagenspiegel	1.555.524,41	0,00	333.932,95	59.675,18	1.221.591,46
	1.555.524,41	0,00	393.608,13	0,00	1.161.916,28

Im Anlagevermögen befinden sich Anlagen, welche der infrastrukturellen Versorgung des Betriebsgebietes dienen.

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 99.960,76 (Vorjahr: EUR 17.413,10).

Sonstige Pflichtangaben

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:
Nessi Martin

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2021	2020
Arbeiter	0	0
Angestellte	1	1
Gesamt	1	1

Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973

In Geschäftsjahr 2021 wurden keine neuen Finanzgeschäfte getätigt. Bezüglich des Schuldenstandes zum 31.12.2021 verweisen wir auf die Bilanz zum 31.12.2021 - Punkt D. Verbindlichkeiten bzw. auf den Verbindlichkeitspiegel.


28. Juni 2022
WIRTSCHAFTSPARK
KREMS - GEDERSDORF GMBH
3494 Krems, Oberer Hauptstrasse 4
Tel: 02735/3316-13 Fax: 02735/3316-14

.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers

Gemäß § 68a Abs 2 Niederösterreichische Gemeindeordnung haben Gemeinden dafür zu sorgen, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 221 Abs 1 UGB und Personengesellschaften auf die Merkmale des § 221 Abs 1 UGB zutreffen, als Jahresabschluss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusätzlich einen Lagebericht verfassen, der folgendes beinhaltet:

**Lagebericht
der
Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH
zum Jahresabschluss 2021**

1. Darstellung des Geschäftsverlaufes

Die Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH wurde im Jahr 2008 von den Gemeinden Gedersdorf, Rohrendorf bei Krems, Paudorf, Furth bei Göttweig und der Stadt Krems an der Donau gegründet.

Unternehmensgegenstand ist die Errichtung, Vermittlung und Verwertung eines Betriebsgebietes in der Gemeinde Gedersdorf.

Zweck und Ziel der Gesellschaft ist es, am Standort Gedersdorf ein Betriebsgebiet zu entwickeln, aufzuschließen, zu verwalten, zu vermarkten, instandzuhalten und weiter zu entwickeln.

Die Gesellschaft hat die Grundfläche des Wirtschaftsparks vorerst nicht angekauft, sondern die Verfügbarkeit der Grundstücke mittels Optionsvertrag sichergestellt. Der Ankauf der erforderlichen Grundstücksflächen durch die Gesellschaft erfolgt zeitgleich mit dem Verkauf an ein ansiedlungswilliges Unternehmen. Der Kaufpreis für den Grundstückseigentümer beträgt EUR 16,00/m² zuzüglich Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex (Preisbasis Jänner 2009). Der Kaufpreis für das Unternehmen beträgt aktuell € 34,50/m² zusätzlich zum Kaufpreis hat jeder Ansiedler einen einmaligen Erschließungsbeitrag in der Höhe von 11,50 EUR/m² an die Gesellschaft zu leisten.

Bis zum Jahresende 2021 wurden Betriebsgebietsflächen im Gesamtausmaß von 141.000 m² verkauft. Inzwischen haben folgende Unternehmen eine Betriebsstätigkeit im Wirtschaftspark aufgenommen:

- Steinmetz Wilhelm Fischer (ab August 2013)
- CarVista GmbH (ab März 2015)
- KM-Bau GmbH (ab April 2016)
- KSR Kirschenhofer (ab Mai 2017)
- Schroll Hoch- und Tiefbau GmbH (ab August 2018)
- CVA Immobilien GmbH (ab März 2019)
- LP Erdbau GmbH (ab August 2019)
- Gebäudereinigung Schütz Johann (ab September 2019)
- MAT-EX Handels GmbH (ab Oktober 2019)
- Lackiercenter B & N GmbH (ab Oktober 2019)
- Robatech Austria GmbH (ab Mai 2020)
- FRAMATECH Franz Markl (ab Juni 2020)
- Eyyes GmbH (ab Jänner 2021)

Aufgrund von vorhandenen Bodendenkmalen auf einem Teil der Grundflächen im Wirtschaftspark wurden in den Jahren 2010-2011, 2013-2014 und 2016-2018 archäologische Ausgrabungen durchgeführt. Im Jahr 2021 wurde eine weitere Grabungskampagne begonnen, die 2022 abgeschlossen wird. Rund 53% der Gesamtfläche des Wirtschaftsparks (ohne Erweiterungsfläche) wurde bisher auf Bodendenkmale untersucht.

Weiters wurden bereits 3 ha der östlichen Erweiterungsfläche archäologisch untersucht und ausgegraben.

2. Nachtragsbericht

Im Mai 2022 erfolgten die vereinbarten Grundverkäufe an Brantner GWPG Immo GmbH, Deibler GmbH, Dipl.-Ing. Dovailil und Kirschenhofer Holding GmbH.

3. Prognosebericht

Für die nächsten Geschäftsjahre wird trotz des hohen Jahresverlustes 2021 weiterhin mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet. Eine Planungsrechnung wurde erstellt. Aufgrund der geplanten Grundstücksverkäufe, welche im Jahr 2022 rd. 45.286 m² betragen werden, kann das negative Ergebnis teilweise ausgeglichen werden. Für die Folgejahre wird mit stabilen Grundstücksverkäufen und einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet.

4. Verwendung von Finanzinstrumenten

Die Gesellschaft wurde mit einem hohen Eigenkapital von € 550.000,00 ausgestattet, das zur Errichtung der erforderlichen Infrastruktur (Kanal, Wasserleitung, Aufschließungsstraße) verwendet wurde.

Seitens des Landes NÖ wurde der 1. Bauabschnitt der Aufschließung (Straßen- und Kabelbau, Versickerungsanlage) des Wirtschaftsparks mit einem zinsenlosen Darlehen in der Höhe von € 160.263,00 und einer Laufzeit von 13 Jahren (davon 3 Jahre tilgungsfrei) gefördert. Die jährlichen Kapitalrückzahlungen wurden am 1.7.2014 begonnen und enden im Jahr 2023.

Für die Herstellung des 2. Bauabschnittes der Erschließungsstraße samt Straßenbeleuchtung und Versickerungsmulden wurden seitens des Landes NÖ Regionalfördermittel in Form eines unverzinslichen Darlehens mit einem maximalen Volumen von € 293.333,00 zugesagt, wovon bis dato € 177.440,00 ausbezahlt wurden.

Für die Errichtung der Wasserleitung wurde vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ein Darlehen mit einem vorläufigen Volumen von € 10.408,00 in Anspruch genommen.

Für die Errichtung der Kanalisation wurde vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ein Darlehen mit einem vorläufigen Volumen von € 15.718,00 in Anspruch genommen.

Die beiden Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. verzinst. Die Rückzahlungen beginnen jeweils 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit der Anlagen (Oktober 2010) und haben in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem jeweils aushaftenden Kapital zugeschlagen.

Darüber hinaus wurden keine Fremdmittel in Anspruch genommen.

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2021 EUR	2020 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	129.966,06	587.020,34
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	1.543.910,65	2.000.855,54
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-63.292,68	-66.617,66
= Gesamtkapital	1.480.617,97	1.934.237,88

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} = \mathbf{8,78 \%} \quad \mathbf{30,35 \%}$$

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2021 EUR	2020 EUR
Rückstellungen		
+ Verbindlichkeiten	5.200,00	14.933,00
- sonstige Wertpapiere und Anteile	314.125,21	279.623,08
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	0,00	0,00
= effektives Fremdkapital	-8,75	-651.297,72
	319.316,46	-356.741,64
Ergebnis vor Steuern		
- Steuern vom Einkommen	-455.303,85	-53.705,03
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	-1.750,43	1.815,37
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	59.675,18	57.363,17
- Auflösung Investitionszuschüsse	0,00	0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	-3.324,98	-3.324,98
= Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	0,00	0,00
	-400.704,08	2.148,53

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

$$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit}} =$$

$$\frac{\text{k. A. (negativer Mittelüberschuss)}}{\text{k. A. (kein effektives Fremdkapital)}}$$

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

28. Juni 2022

WIRTSCHAFTSPARK
KREMS - GEDERSDORF GMBH
3494 Theobaldsdorf, Obere Hauptstraße 1
Tel.: 07735/3316-13 Fax: DW 14

Datum, Unterschrift des Geschäftsführers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

- (1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur
Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung
dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als
auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder
Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschafts-
treuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages
werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“
genannt).
- (2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe
gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für
Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens
des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbraucher-
geschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom
8.3.1979/BGBl. Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit
der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch
eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu
ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen
Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt
diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im
Zweifel (2)-(4):
- (2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuerklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteue-
rung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich
anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen
und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftraggeber ein Verlangen nach weiteren Aufklärungen, so ist er verpflichtet, diese zu befriedigen.

- (3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuer-
erklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die
Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die
Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuer-
rechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn,
hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3
WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-
tätigkeit.

- (6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungs-
erbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages
hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages
geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer)
zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen
Berechtigten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser
Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger
oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen,
unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

- (8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen aus-
schließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht
ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schrift-
lichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer
nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus
ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene
Teile eines Auftrages.

- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch
ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung –
lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend
Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

- (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftrags-
verhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch
ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages
notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung
eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von
allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die
Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für
die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit
des Auftragnehmers bekannt werden.

- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und über-
gebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als
richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der
Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet,
Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Rich-
tigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtig-
keiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im
Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorge-
legten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im
Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenität schriftlich zu
bestätigen.

Seite 446

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkenntnisse zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht-Prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von dessen Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensergänzungen des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substituten („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Einteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.
- (3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substituten haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- (4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gehen daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen, Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unter-schriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Paralleldisposition liegt.

- (5) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wie-derkend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschafts-rechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auf-traggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organi-sationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äuße-rungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

- (3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zu-stimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor-kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadensersatz-anprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

- (1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftrag-nehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Fol-gen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinander folgenden Jahren entstandene Schäden als ein Schaden oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betref-fenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftrag-nehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.
- (4) Jeder Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

Seite 447

verpünctence Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungs-vermerkes zu laufen.
- (7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten ver-arbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un-beschadet Punkt 4, (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvoorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Einbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begrenztem Datuhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Austüftung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschul-

Seite 448

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfähig aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):
(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt, jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anrechnung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgeben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Bereichterstattung, Rechtmittelherhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschlüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweise Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausföderung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer/Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für die Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depoguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadensersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hinnewiesen worden ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien

Seite	Inhalt
3	Vorbericht
7	Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)
11	Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten
15	Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten
19	Ergebnishaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene (Anlage 1a)
41	Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten
45	Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten
51	Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene (Anlage 1b)
93	Vermögenshaushalt (Anlage 1c)
99	Darstellung Vermögenshaushalt § 1 Abs. 2 (Anlage 1f)
103	Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)
109	Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis
199	Nachweis der Investitionstätigkeit
225	Nachweis Kundenforderungen
231	Nachweis Lieferantenverbindlichkeiten
237	Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)
241	Nachweis über Transferzahlungen (Anlage 6a)
247	Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)
251	Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
261	Nachweis über hausinterne Vergütungen (Anlage 6f)
265	Anlagenspiegel Einzelkonten (Anlage 6g)
305	Anlagenspiegel Einzelkonten Kapitaltransfer (Anlage 6g)
311	Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)
315	Leasingspiegel (Anlage 6i)
319	Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6j)
323	Nachweis über mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6k)
327	Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m)
331	Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n)
335	Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)
339	Haftungsnachweis (Anlage 6r)
343	Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12 (Anlage 6t)
349	Personaldaten iSd ÖStp (Anlage 4)

Seite	Inhalt
353	Dienstpostenplan
357	Nachweis über Personalaufwand VRV2015
361	Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer
367	Querschnitt (Anlage 5b)
373	Erläuterung Abweichung gegenüber Ergebnisvoranschlag
381	Erläuterung Abweichung gegenüber Finanzierungsvoranschlag
391	Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH Jahresabschluss
425	WPK Wirtschaftsprüfung.pdf